

Anlage 5

zu Ziffer 25 vorstehender  
Durchführungsbestimmung

(Muster)

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahlen zur Volkskammer am 15. Oktober 1950**

Auf Grund des § 25 des Wahlgesetzes vom 9. August 1950 (Gesetzblatt S. 743) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin am 15. Oktober 1950 auf.

Die Wahlvorschläge sind bei dem Unterzeichneten Wahlleiter spätestens am 30. Tage vor der Wahl, also bis zum 15. September 1950, schriftlich einzureichen.

In die Volkskammer werden 400 Abgeordnete gewählt.

Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

In den Wahlvorschlägen sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die schriftliche Erklärung des Kandidaten über die Zustimmung zu seiner Kandidatur,
2. die Bescheinigung des Bürgermeisters seines Wohnortes, daß die Erfordernisse der Wählbarkeit der Kandidaten erfüllt sind.

..... den..... 1950

Der Wahlleiter

.....